

**Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien
(WMG-VO)**

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
31.08.2010	LGB1	2010/39
04.02.2011	LGB1	2011/03
11.04.2011	LGB1	2011/09
27.01.2012	LGB1	2012/03
06.02.2013	LGB1	2013/07
25.02.2014	LGB1	2014/08

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG), LGB1. für Wien Nr. 38/2010, wird verordnet:

§ 1.

Mindeststandards, Grundbeträge zur Deckung des Wohnbedarfs und Geringfügigkeitsgrenze

(1) Für volljährige alleinstehende Personen und volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Wohngemeinschaft leben, und für volljährige Personen, die ausschließlich mit Personen nach § 7 Abs. 2 Z 3 oder Z 4 WMG eine Bedarfsgemeinschaft bilden, beträgt der Mindeststandard

Dieser enthält folgenden Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs:

- a) für volljährige Personen, soweit sie nicht unter lit. b fallen
- b) für Personen, die das Regelalterspensionalter erreicht haben, oder für auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen

(2) Für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG leben, beträgt der Mindeststandard

Dieser enthält folgenden Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs:

- a) für volljährige Personen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen
- b) für Personen, die das Regelalterspensionalter erreicht haben, oder für auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen, wenn sie mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft leben
- c) für Personen, die das Regelalterspensionalter erreicht haben, oder für auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen, wenn bei mehr als einer Person der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vorliegen

(3) Für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 WMG und für volljährige Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 WMG beträgt der Mindeststandard

Dieser enthält einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs in der Höhe von

(4) Für minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 WMG beträgt der Mindeststandard

(5) Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt

EUR 813,99.

EUR 203,50;

EUR 109,88.

EUR 610,49.

EUR 152,62;

EUR 82,42;

EUR 54,94.

EUR 407,00.

EUR 101,75.

EUR 219,78.

EUR 395,31.

§ 2.

Mietbeihilfenobergrenzen

(1) Die Mietbeihilfenobergrenzen betragen:

- 1. bei 1 bis 2 Bewohnerinnen oder Bewohnern
- 2. bei 3 bis 4 Bewohnerinnen oder Bewohnern
- 3. bei 5 bis 6 Bewohnerinnen oder Bewohnern
- 4. ab 7 Bewohnerinnen oder Bewohnern

EUR 304,22

EUR 318,96

EUR 337,91

EUR 355,80

(2) Die Mietbeihilfenobergrenzen beinhalten den jeweiligen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs.

§ 3.

Einkommensfreibeträge

Als Einkommensfreibetrag ist zu berücksichtigen

- a) bei einem Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze von EUR 395,31
- b) bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 395,31

EUR 60,00

EUR 135,00

**§ 4.
Vermögensfreibetrag**

Als Vermögensfreibetrag sind EUR 4.069,95 zu berücksichtigen.

**§ 5.
Taschengeld**

Das Taschengeld gemäß § 17 Abs. 3 WMG beträgt EUR 122,10.

**§ 6.
In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt mit 1. September 2010 in Kraft.